

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "MOORDAMM-NORD" FLECKEN SIEDENBURG

Textliche Festsetzungen - Teil B

0.0 FASSUNG DER BAUVVO

DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BASIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.S.123), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl.S.486).

1.0 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

IN DEM FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET SIND ALLE AUSNAHMSWEISE ZULÄS- SIGEN NUTZUNGEN GEMÄß § 4 ABS.3 NR. 1-5 BauNVO, UNZULÄSSIG.

2.0 NEBENANLAGEN

IM FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET (WA) SIND BAULICHE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SOWIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN IM SINNE DES § 12 BauNVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUND- STÜCKSFÄHIGKEIT ZULÄSSIG.

3.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

INNERHALB DES ALLGEMEINEN WOHN- GEBIETES SIND JE 300 QM GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT MIN- DESTENS EIN STANDORTGERECHTER LAUB- ODER OBSTBAUM ZU PFLANZEN, ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

FÜR DIE OBEN GENANNTE ANPFLANZUNGEN SIND STANDORTHEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER VORZUSEHEN. DIE NACHFOL- GEND LISTE GILT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN ANPFLANZUNGEN ALS ANHALTSPUNKT:

BÄUME I. ORDNUNG

ACER PLATANOIDES (SPITZAHORN), ACER PSEUDOPATANUS (BERGAHORN), FAGUS SILVATICA (BUCHE), FRAXINUS EXELSIOR (ESCHE), QUERCUS ROBUR (STIELEICHE), TILIA PLATYPHYLLOS (SOMMERLINDE).

BÄUME II. ORDNUNG

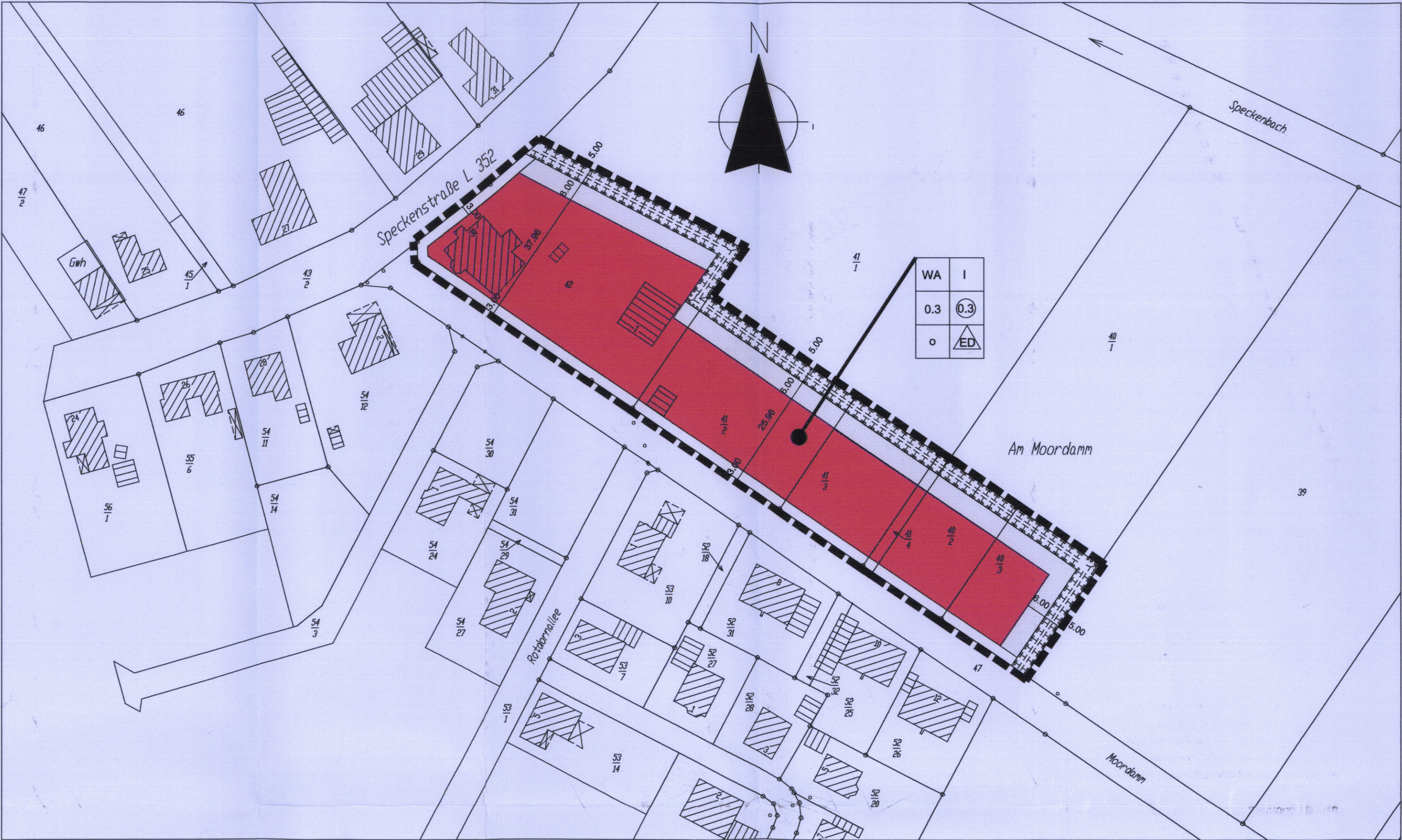
ACER CAMPESTRE (FELDAHORN), CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE), SORBUS AUCUPARIA (EBERESCHE), PRUNUS AVIUM (VOGELKIR- SCHE).

STRÄUCHER

CORYLLUS AVELLANA (HASELNUSS), CORNUS SANGUINEA (HARTRIEGEL), CRATAEGUS MONOGYNA (WEISSDORN), RHAMNUS FRAGULA (FAULBAUM), SALIX CAPREA (SALWEIDE), ILEX AQUIFOLIUM (STECHPALME), SAMBUCUS NIGRA (SCHW. HOLUNDER), SAMBUCUS RACE- MOSAT (TRAUBENHOLUNDER), VIRBUNUM OPULUS (GEM. SCHNEEBALL).

IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BAUMMASSNAHMEN WERDEN IM RAHMEN DER EINGRIFFSREGELUNG NACH § 7 ff. NAtG BZW. § 8 a BNatSchG FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT / FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FESTGESETZT. DIESE SIND MIT STANDORT- HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. BEI AUSFALL IST ERSATZ ZU PFLANZEN.

TEIL A - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



4.0 ÜBERSCHREITEN DER GRUND- FLÄCHENZAHL

EINE ÜBERSCHREITUNG DER GRUNDFLÄCHEN- ZAHL DURCH STELLPLÄTZE UND ZUFÄHRTEN UM BIS ZU 50 % IST NUR ZULÄSSIG, WENN DURCH DIE ART DER BEFESTIGUNG SICHERGE- STELLT IST, DASS DER ANTEIL VERSICKE- RUNGSFÄHIGER FLÄCHE (Z.B. FUGEN) GRÖS- SER ALS 40 % IST, BZW. EIN ABFLUSSBEIWEIT VON 0,5 NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

5.0 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

LAUT BODENGUTACHTEN VOM 20.05.2000, AUSGESTELLT VOM INGENIEURBÜRO NOWOZIN IAN LÜBBECKE, WIRD DIE VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT DES BODENS LAUT ATV- 138 ALS NICHT AUSREICHEND BEURTEILT. DAS VON DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER WIRD DIREKT IN DIE ANGRENZENDE KOMPENSATIONSFLÄCHE EINGELEITET. DIE VORHANDENE STRAßENFLÄCHE ENTWÄSSERT ÜBER EINE GOSSE IN DEN GEMEINDLICHEN REGENWASSERKANAL.

Verfahrensvermerke

PRAÄMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugeset- zbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Fleckens Siedenburg diesen Bebauungsplan Nr. 12 "Moordamm-Nord", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den nach- stehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Siedenburg, den 17. April 2002

[Signature]
(Gemeindedirektor)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Siedenburg hat in seiner 13. Sitzung am 10.07.2001 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.12 "Moordamm-Nord" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siedenburg, den 17. April 2002

[Signature]
(Gemeindedirektor)

Planunterlage

Kartengrundlage: *Liegenschaftskarte 1:1000*
Deutsche Grundkarte:
Maßstab: 1:5000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, NDS. GVBl.S 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl.S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschafts- kataster.
(Stand vom 19. April 2002). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.)
Vermessungs- und Katasterbehörde Syke/Sulingen
Katasteramt Sulingen
Sulingen, den 19. April 2002
[Signature]
(Verm. Oberamt)

Öffentliche Auslegung

Der Rat des Fleckens Siedenburg hat in seiner Sitzung am 10.07.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.09.2001 bis 13.10.2001

Siedenburg, den 17. April 2002

[Signature]
(Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Siedenburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 BauGB) genehmigt und die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Siedenburg, den 17. April 2002

[Signature]
(Gemeindedirektor)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am _____ angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechts- vorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
Diepholz, den _____

Beitrittsbeschluss

Der Rat des Fleckens Siedenburg ist den in der Verfügung vom _____ AZ. _____ aufgeführten Auflagen/Maßgaben/ Ausnahmen) in seiner Sitzung am _____ beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben) vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Siedenburg, den _____

(L.S.)

(Gemeindedirektor)

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungs- planes ist gemäß § 10 BauGB am 24.04.2002 in der Sulinger Kreiszeitung bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 24.04.2002 rechtsverbindlich geworden.

Siedenburg, den 24. April 2002

[Signature]
(Gemeindedirektor)

Verfahrens- und Formverletzungen

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungs- planes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Siedenburg, den _____

(L.S.)

(Gemeindedirektor)

Form- und Verfahrensfehler

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungs- planes ist die Verletzung von Abwägungsfehlern beim zustande- kommen des Bebauungsplanes nicht gerügt worden.
Siedenburg, den _____

(L.S.)

(Gemeindedirektor)

Planzeichenerklärung

Art der Baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

Sonstige Festsetzungen/Hinweise

Grenzen des Räumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes

Mass der Baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass

0,3 Grundflächenzahl

0,3 Geschossflächenzahl

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bauweise, Baugrenzen

o Offene Bauweise

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

Überbaubare Fläche

Landkreis Diepholz
Samtgemeinde
Siedenburg

Flecken Siedenburg
Bebauungsplan Nr. 12

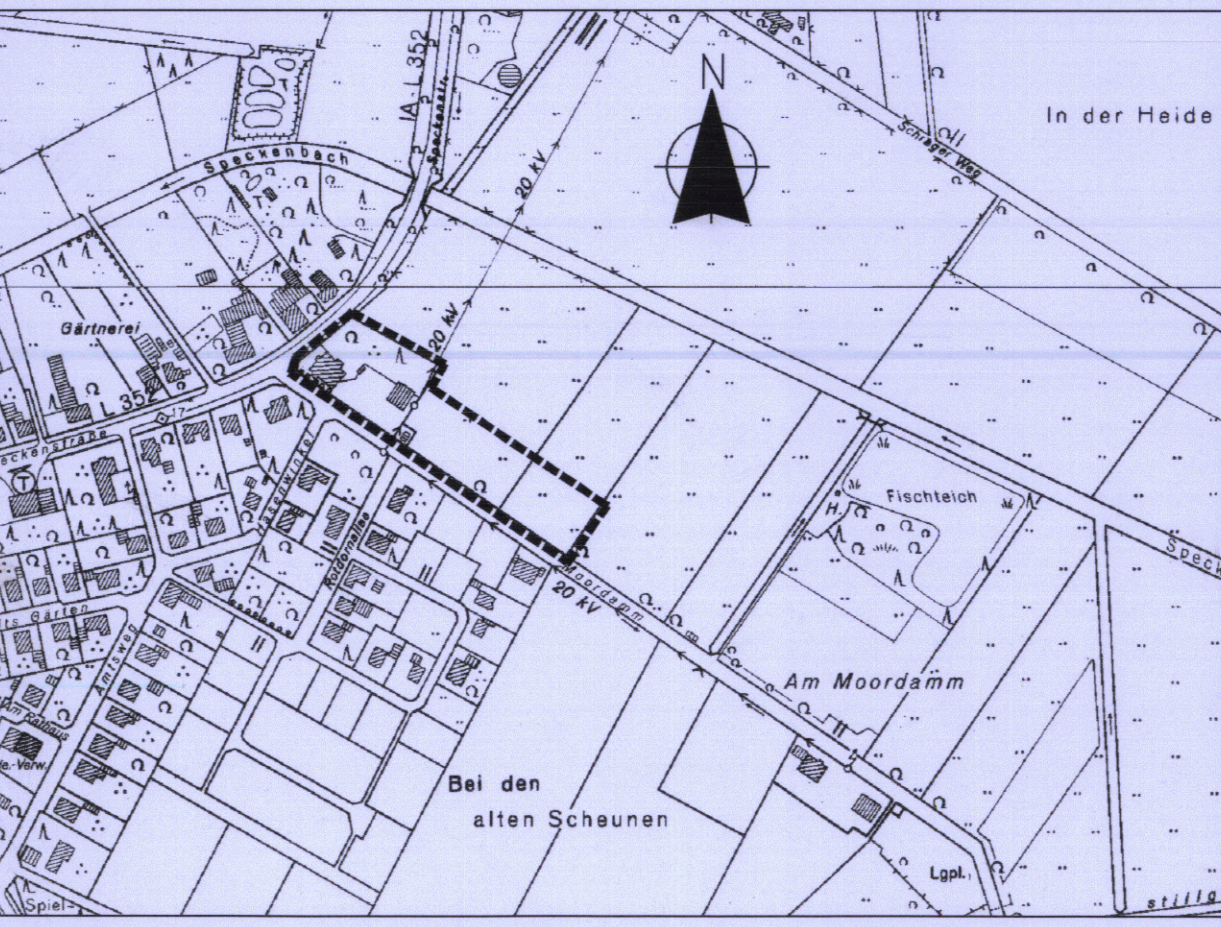
"Moordamm-Nord"

FLUR 12, Flurteilstück 42,41/2,41/3,41/4,40/2,40/3

Maßstab 1:1000

Übersichtsplan

Maßstab 1:5000



Planverfasser :	Bearbeitet :	Stand 21. Januar 2002
Strohmeier-Ingenieure	J. Strohmeier	
Im Bangorte 2	Gezeichnet :	
31634 Lichtenhorst	A. Springer	